



Aus der Reihe „dbb sh hilft Wissen“:

Bildungsfreistellung nach dem WBG Schleswig-Holstein

Die Weiterbildung hat einen hohen Stellenwert, auch im öffentlichen Dienst! Das kommt für Tarifbeschäftigte in Tarifverträgen (z.B. § 5 TV-L und TVöD) und für Beamtinnen und Beamte im Laufbahnrecht (z.B. § 11 der Allgemeinen Laufbahnverordnung) zum Ausdruck. Darüber hinaus gibt es jedoch einen Weiterbildungsanspruch, der nicht zwingend einen dienstlichen Bezug haben muss. Über die Inanspruchnahme können die Beschäftigten unabhängig vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn entscheiden. Es handelt sich um die Bildungsfreistellung auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein. Wir geben Antworten zu wesentlichen Fragen, denn die gesetzlichen Ansprüche sind häufig kaum bekannt und werden nur selten genutzt.

Mit unserer Reihe „dbb sh hilft Wissen“ stellen wir den Beschäftigten im öffentlichen Dienst praxisorientierte Informationen zur Verfügung, die ihre Belange betreffen. Unser Ziel ist die kurze, allgemeinverständliche und sachliche Darstellung einzelner Themen mit wesentlichen Rechten und Pflichten. Dabei können allerdings nicht alle spezifischen Besonderheiten aufgenommen werden.

Bitte beachten und bedenken Sie auch:

- Die Kurzdarstellungen ersetzen nicht unsere **›Seminare**, in denen wichtige Inhalte umfassend vermittelt werden.
- Zur Klärung und ggf. Durchsetzung Ihrer individuellen Ansprüche empfehlen wir, über Ihre Fachgewerkschaft eine Beratung oder unseren **›Rechtsschutz** in Anspruch zu nehmen.
- Die dbb Fachgewerkschaften und wir als deren gewerkschaftlicher Spitzenverband setzen sich für die Optimierung und Weiterentwicklung maßgeblicher Rechtsgrundlagen ein. **›Mitgliedervorschläge** sind stets willkommen.

Stand dieser Ausgabe: Februar 2022

Wir weisen auf das Urheberrecht und den Haftungsausschluss hin.

Redaktion: Kai Tellkamp

1. Was ist Bildungsfreistellung/Bildungsurlaub?

Bildungsfreistellung (häufig auch „Bildungsurlaub“ genannt) bezeichnet den Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber/ Dienstherrn, an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dieser Anspruch ist im Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG SH) geregelt. Danach besteht ein Recht auf fünf Tage Bildungsfreistellung im Kalenderjahr. Bildungsfreistellung ist nicht mit Fortbildungsveranstaltungen auf Veranlassung des Arbeitgebers zu verwechseln. Die Teilnahme an solchen Fortbildungsveranstaltungen darf auch nicht auf den Bildungsfreistellungsanspruch angerechnet werden.

2. Wer hat Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Einen Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie Auszubildende. Zu beachten ist jedoch: Die Arbeitsverhältnisse müssen ihren Schwerpunkt in Schleswig-Holstein haben. Außerdem kann eine Bildungsfreistellung erst nach sechs Monaten im Beschäftigungsverhältnis beansprucht werden.

Bundesbeschäftigte haben keinen Anspruch nach dem WBG SH. Für sie gelten Sonderregelungen des Bundes.

3. Welchen Umfang hat die Bildungsfreistellung?

Der Freistellungsanspruch beträgt fünf Arbeitstage in einem Kalenderjahr, ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche. Es ist natürlich auch die Teilnahme an einer oder mehreren kürzeren Veranstaltung(en) möglich, wenn fünf Arbeitstage nicht überschritten werden.

Bei Beschäftigten, die regelmäßig weniger oder mehr als fünf Tage in der Woche arbeiten, verringert oder erhöht sich der Anspruch entsprechend.

Sofern eine längere als eine einwöchige Veranstaltung der Bildungsfreistellung besucht werden soll, besteht die Möglichkeit, Freistellungsansprüche zu verbinden (Verblockung).

4. Können mir dadurch Nachteile entstehen?

Nein. Bei der Bildungsfreistellung handelt es sich um einen Rechtsanspruch. Niemand darf wegen der Inanspruchnahme einer Bildungsfreistellung benachteiligt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Arbeitsrecht und ist sogar ergänzend im WBG SH klargestellt.

Für die Freistellungstage muss der Arbeitgeber das Entgelt fortzahlen. Eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist unzulässig. Ansprüche beziehungsweise Regelungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

5. Wie beantrage ich Bildungsfreistellung?

Wer Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen möchte, muss dies dem Arbeitgeber/ Dienstherrn in der Regel 6 Wochen vor Beginn der Weiterbildungsveranstaltung beziehungsweise so früh wie möglich mitteilen. Wir empfehlen eine schriftliche Geltendmachung, wobei bereits auf die vom Anbieter erwirkte Anerkennung als Bildungsfreistellungsveranstaltung hingewiesen werden sollte. Der dbb sh stellt für seine anerkannten Veranstaltungen ggf. eine Bescheinigung aus.

6. Für welche Veranstaltungen kann ich einen Antrag stellen?

Die Bildungsfreistellung kann für Veranstaltungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um eine Veranstaltung handelt, die von der zuständigen Behörde (Investitionsbank Schleswig-Holstein) staatlich anerkannt wurde.

Das ist sowohl für Präsenz- als auch für Online-Veranstaltungen möglich.

Auch wir haben in unserem Seminarprogramm für diverse Seminare eine Anerkennung erwirkt. Die entsprechenden Seminare sind mit einem gesonderten Hinweis versehen. Für welche anerkannte Veranstaltung Bildungsfreistellung in Anspruch genommen wird, entscheiden die Beschäftigten selbst. Der Arbeitgeber kann darauf keinen Einfluss nehmen.

7. Kann der Arbeitgeber/Dienstherr den Antrag ablehnen?

Die Freistellung für anerkannte Veranstaltungen kann nur abgelehnt werden, wenn durch die Teilnahme ein ordnungsgemäßer Betriebsablauf nicht gewährleistet wäre. Der Arbeitgeber müsste die Ablehnung begründen und den Personalrat bzw. Betriebsrat beteiligen.

Bei einer Ablehnung verfällt der Anspruch auf Bildungsfreistellung nicht. Wurde die Freistellung für das laufende Kalenderjahr wiederholt versagt, ist der Anspruch auf das folgende Jahr zu übertragen. Versagungsgründe können dann vom Arbeitgeber nicht mehr geltend gemacht werden.

Auszug aus dem Weiterbildungsgesetzes für Schleswig-Holstein

In § 4 heißt es: Jeder Mensch hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, zur Mitgestaltung von Gesellschaft und Politik und zur Wahl und Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikation zu erwerben. Das Recht auf Weiterbildung steht jedem Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter oder Bildung, gesellschaftlicher oder beruflicher Stellung, Art oder Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, der politischen oder weltanschaulichen Orientierung sowie der Nationalität zu.